



DEUTSCHER EISSTOCK-
VERBAND e.V.
- DESV -

ÜBUNGSLEITER-ORDNUNG (ÜLO)
TRAINER-ORDNUNG
TRAINER-PRÜFUNGS-ORDNUNG

DESV-Geschäftsstelle:
St.-Martin-Straße 72
82467 Garmisch-Partenkirchen

Übungsleiter - Ordnung

A. Allgemeines

1. Aufgaben und Verpflichtung der Übungsleiter

Die Übungsleiter sind Träger des Lehrwesens in den Vereinen, Verbänden, Schulen oder sonstigen Institutionen. Sie sollen den jeweils neuesten Stand der Technik und Taktik des Eisstock-Wesens vermitteln. Ihre Tätigkeit beschränkt sich nicht nur auf die Wettkampfsaison, sondern auch auf die in der Vor- und Nachsaison notwendigen Vorbereitungen, Ausgleichssport, Konditionstraining und Kraftübungen sowie andere Schulungen.

Die Übungsleiter haben bei ihrer Tätigkeit im Inland Satzung und alle Ordnungen des Verbandes, im Ausland die gesetzlichen Bestimmungen des Besucherlandes und die Regeln und Ordnungen der Internationalen Föderation Eisstocksport zu beachten.

2. Zulassungsbedingungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sind:

Die Vollendung des 18. Lebensjahres,
der erfolgreiche Besuch eines Grundlehrganges (Grundausbildung für Fach-Übungsleiter - GA-F-ÜL - mit mindestens 60 Stunden) bei einem LEV oder einem Landessportbund/einer Landessportschule,
der Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (16 Stunden) oder
Besitz eines gültigen Übungsleiterausweises A des DSB oder eines gleichwertigen von dem DESV oder DSB anerkannten Zeugnisses.
Die Meldung zur Ausbildung erfolgt über die Landeseisssportverbände.

3. Gebühren

Alle Gebühren entsprechen der Gebührenordnung des DESV.

4. Ausweis und Urkunde

Übungsleiter erhalten nach bestandener Übungsleiterprüfung Ausweis, Abzeichen und Urkunde des Verbandes. Die Bestätigung als "Eisstock-Übungsleiter" beinhaltet auch die Erfüllung der Voraussetzungsbedingungen zur Anerkennung als "Übungsleiter F des DSB".

B. Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Übungsleiterausbildung wird getrennt von der Übungsleiterprüfung durchgeführt.
Alle Personen, die bereits im Besitz eines Übungsleiterausweises A - L oder J sind, müssen sich der Fachausbildung mit mindestens 60 Lehrstunden unterziehen. Organisationsform der Lehrgänge, Ausbildung und Prüfung entsprechen den Richtlinien für die Ausbildung von Übungsleitern des DESV sowie den geltenden Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Sportbundes, DSB.

C. Fortbildung

Um mit der ständig fortschreitenden Entwicklung im Eisstocksport Schritt halten zu können, sollen Übungsleiter jährlich an einem Fortbildungslehrgang des Verbandes teilnehmen.

1. Gültigkeit der Ausweise

Der Übungsleiter F-Ausweis ist im Gesamtbereich des DESV / DSB gültig. Der Besitz eines Ausweises ist Voraussetzung für die öffentliche Bezuschussung des Übungsleitereinsatzes in den Vereinen und Verbänden. Die Lizenz ist für 4 Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit der Übungsleiterprüfung.

2. Verlängerung der Lizenz

Die Verlängerung der Lizenz setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang des DESV oder eines angeschlossenen LEV von mindestens 20 Stunden voraus. Eine Lizenzverlängerung erfolgt für 4 Jahre.

Die Erneuerung von Lizenzen, die ungültig geworden sind, erfordert den Nachweis einer erfolgreichen Fortbildung von mindestens 30 Stunden in einem Fortbildungslehrgang des DESV.

D. Liste der Übungsleiter

Der DESV und die Landeseisssportverbände führen Karteikarten über die Übungsleiter. Übungsleiter sind verpflichtet, Veränderungen wie Wohnortwechsel, Vereinswechsel, Ausscheiden auf eigenen Wunsch usw. dem DESV und dem zuständigen LEV zu melden.

E. Aberkennung der Lizenz

Wer als Übungsleiter in erheblichem Maß gegen die Satzung oder Ordnungen und Bestimmungen der IFE, DESV oder LEV verstößt oder seine Aufgaben und Verpflichtungen nicht erfüllt, das Ansehen des Verbandes oder seines Vereins schädigt, seine Stellung missbraucht, die Bestimmungen dieser Ordnung schuldhaft verletzt oder aus anderen Gründen nicht mehr die Voraussetzungen erfüllt, die für die Lizenzierung erforderlich waren, kann durch den DESV oder den zuständigen LEV aus der Liste der Übungsleiter gestrichen werden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Dortmund am 6./7. Juli 1984.

Abgeändert auf der Mitgliederversammlung in Stuttgart am 03. Juli 1992.

Abgeändert auf der Mitgliederversammlung in Dortmund am 18. Juli 1998.

Abgeändert auf der Mitgliederversammlung in Chemnitz am 06. Juli 2002.

Trainer-Ordnung (TO) und Trainer-Prüfungs-Ordnung (TrO)

A. Trainer-Ordnung

Art. 1 Ausbildungserlaubnis

1. Wer für ein Mitglied des DESV oder dessen Vereine als Eisstock-Trainer tätig sein will, muss im Besitz einer Trainerlizenz sein.
2. Die Trainerlizenz erteilt der DESV. Die Lizenz ist für den gesamten DESV-Bereich gültig.

Art. 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Trainerlizenz

Die Trainerlizenz wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

1. Der Antragsteller muss seiner Persönlichkeit nach die Gewähr dafür bieten, daß er der ihm gestellten Ausbildungs- und Erziehungsaufgabe gerecht werden kann.
2. Der Bewerber muss
 - a) seine Befähigung anlässlich des Besuchs eines von dem DESV durchgeführten Lehrganges nachweisen;
 - b) mindestens eine dreijährige Tätigkeit als Übungsleiter nachweisen und im Besitz des Übungsleiterausweises "F" für Eisstocksport sein, sowie sich verpflichten, innerhalb eines von dem DESV festzulegenden Zeitraumes an Fortbildungslehrgängen teilzunehmen, die Bestimmungen der Satzung des DESV und deren Ordnungen anzuerkennen.

Art. 3 Ausführungsbestimmungen

1. Trainerlizenzen

Trainerlizenz B:

Zur Erlangung der Trainerlizenz B ist die erfolgreiche Abschlussprüfung eines an einer von dem DESV anerkannten Sportschule oder Leistungszentrums durchgeführten Lehrganges erforderlich.

Trainerlizenz A:

Zur Erlangung der Trainerlizenz A ist Voraussetzung der Nachweis einer mindestens dreijährigen erfolgreichen Tätigkeit als Trainer mit gültiger Trainerlizenz B. Eine Lehrgangsteilnahme an einer von dem DESV zu bestimmenden Sporthochschule mit erfolgreicher Abschlussprüfung ist nachzuweisen.

2. Trainer nicht deutscher Staatsangehörigkeit, sofern sie im Besitz einer von dem DESV anerkannten Eisstock-Trainerlizenz ihres Heimatlandes sind, bedürfen einer gebührenpflichtigen Sondergenehmigung des DESV (siehe DESV-Gebührenordnung).

3. Personen nicht deutscher Staatsangehörigkeit, die ihre Trainerlizenz im Verantwortungsbereich des DESV erwerben, werden wie Personen deutscher Staatsangehörigkeit behandelt.

4. Lehrgangsgebühren

Für die Teilnahme an den Lehrgängen wird eine Gebühr erhoben (siehe DESV-Gebührenordnung).

Art. 4 Ausnahmebestimmungen

Das Präsidium des DESV kann nur in besonders gelagerten Fällen und in Abstimmung mit dem Sportwart und dem Bundestrainer auf begründeten schriftlichen Antrag für die Erteilung von Trainerlizenzen nur eine einmalige befristete gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigung erteilen.

Art. 5 Prüfungsordnung

Die Abschlussprüfung für Trainerlizenz B und A wird nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für Eisstock-Trainer, die unter Abschnitt B Bestandteil dieser Ordnung ist, und den Richtlinien des DESV bzw. des DSB abgehalten.

Art. 6 Prüfungsausschuss

1. Die Trainerlizenz wird nach erfolgreicher Prüfung durch den DESV-Prüfungsausschuss von dem DESV durch Ausstellung eines Trainerausweises erteilt.
2. Der Prüfungsausschuss wird vom Präsidium des DESV auf Vorschlag des Bundestrainers bestellt.
3. Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Eine einmalige Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung - auch in Teilbereichen - ist nach erneutem Lehrgangsbesuch gestattet.

Art. 7 Trainerverträge

1. Grundlage der Tätigkeit von lizenzierten Eisstock-Trainern ist ein Trainer-Vertrag, der zwischen ihm und einem Mitglied des DESV oder einem seiner Vereine schriftlich geschlossen werden muss.
2. Die Tätigkeit von Eisstock-Trainern ohne Vertrag ist nicht gestattet und stellt einen Verstoß gegen diese Ordnung dar.

Art. 8 Streitigkeiten aus Verträgen

Für arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern sind nicht die sportlichen Instanzen, sondern die Arbeitsgerichte zuständig.

Art. 9 Verstöße gegen die sportlichen Bestimmungen

Eisstock-Trainer eines DESV-Mitglieds oder eines seiner Vereine unterliegen bei Verstößen gegen die Satzung des DESV und seiner Ordnungen der DESV-Gerichtsbarkeit.

Der als Arbeitgeber zuständige Verein (Art. 7) haftet dem DESV für die Erfüllung aller sich hieraus ergebenden Verpflichtungen.

Art. 10 Entziehung der Trainerlizenz

Die Trainerlizenz kann durch den DESV entzogen werden, wenn der Trainer

1. in erheblichem Ausmaß gegen die Satzung und Bestimmungen des DESV verstößt,
2. durch sein Verhalten die Erziehung der Jugend gefährdet,
3. seine Stellung missbraucht,
4. die Bestimmungen dieser Ordnung schuldhaft verletzt oder aus anderen Gründen nicht mehr die Voraussetzungen erfüllt, die für die Zulassung gefordert waren,
5. sich der Durchführung eines gegen ihn eingeleiteten Verfahrens entzieht.

Art. 11 Einleitung und Durchführung von Verfahren

Das Präsidium und die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung zu überwachen und bei Übertretung den Antrag zur Einleitung eines Verfahrens bei den DESV-Gerichten zu stellen.

Art. 12 Tätigkeitsverbot

In Fällen des Art. 10 kann das Präsidium einen Eisstock-Trainer mit sofortiger Wirkung bis zur Klärung der Vorfälle von seiner Tätigkeit suspendieren. Der der Suspendierung zugrundeliegende Vorgang ist unverzüglich zum Gegenstand eines Verbandsgerichtsverfahrens zu machen.

Art. 13 Beurkundung, Gebühren, Kosten

1. Die Zulassung eines Eisstock-Trainers wird beurkundet.
2. Für die Beurkundung wird eine Gebühr erhoben (siehe Gebührenordnung).
3. Die Trainerlizenzausweise sind nach Maßgabe des DSB gegen Zahlung einer Gebühr zu erneuern (siehe Gebührenordnung).
4. Die Gebühren sind an den DESV zu zahlen.

B. Prüfungsordnung zur Trainerordnung

Art. 14 Ziel und Zweck der Prüfungen

1. Die Prüfungen sollen den Nachweis der Lehr- und Trainerbefähigung im Eisstocksport für alle Altersklassen und Leistungsstufen erbringen. In ihr werden praktisches Können, fachtheoretische Kenntnisse und das Lehrgeschick festgestellt und in einem Zeugnis festgehalten.
2. Die Prüfungsleistungen werden in den einzelnen Prüfungsfächern mit den Noten 1 - 6 bewertet und mit einer Gesamtnote abgeschlossen.
3. Benotung der Leistungen

Notenstufe	Zwischenbewertung	Leistungsbeschreibung
1 = sehr gut	1,00-1,49	Die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße.
2 = gut	1,50-2,49	Die Leistung entspricht den Anforderungen.
3 = befriedigend	2,50-3,49	Die Leistung entspricht im allgemeinen den Anforderungen.
4 = ausreichend	3,50-4,49	Die Leistung weist zwar Mängel auf, aber im ganzen entspricht sie noch den Anforderungen.
5 = mangelhaft Anforderungen,	4,50-5,49	Die Leistung entspricht nicht den läßt jedoch erkennen, daß die notwendigen Grund- kenntnisse vorhanden sind und die Mängel in ab- sehbarer Zeit behoben werden können.
6 = ungenügend	5,50-6,00	Die Leistung entspricht keineswegs den Anforde- rungen, Grundkenntnisse sehr lückenhaft.

4. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Addition der Bewertungen der einzelnen Prüffächer, dividiert durch die Anzahl der Prüffächer.
Bei einer Gesamtnote bis 4,49 einschließlich ist die Trainerprüfung bestanden.
Bei einer Gesamtnote von über 4,49 ist die Trainerprüfung nicht bestanden.
5. Nicht bestandene Prüfungen können nach Ablauf eines Jahres einmal wiederholt werden.
Wird die Prüfung nicht bestanden, weil nur in wenigen Prüfungsfächern mangelhafte oder ungenügende Leistungen die Gesamtnote unter den zulässigen Prüfungswert drücken, kann die Prüfungskommission von einer Wiederholung der Gesamtprüfung absehen und einzelne Prüfungsteile bestimmen, die in der Wiederholungsprüfung erneut zu prüfen sind.
Dies ist im Prüfungszeugnis zu vermerken.
Für die Bewertung der Prüfung einzelner Wiederholungsfächer gelten die Bestimmungen des Art. 14, Ziffer 4 sinngemäß.

Art. 15 Ausschreibung und Zulassungsbestimmungen

1. Die Zulassung zu einem Trainerlehrgang mit abschließender Trainer-Prüfung wird von dem DESV entschieden. Dazu ist spätestens 3 Monate vor Beginn eines Lehrganges allen Mitgliedern des DESV eine Lehrgangsausschreibung zu übersenden.

Diese Ausschreibung muss enthalten:

Zeit und Ort des Lehrganges, Lehrgangsübersicht und Inhalt, Prüfungsthemen, Literaturhinweise, Anmeldefristen;

Voraussetzungen für die Teilnahme (zum Beispiel: Bestätigung des Vereins über die Beherrschung der Eisstocktechniken, Besitz des Übungsleiterscheines, schriftliche Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des DESV durch den Bewerber);

Kosten für den Lehrgangsteilnehmer.

2. Bei der Entscheidung über die Zulassung zu einem Trainerlehrgang ist bei der Erfüllung der Voraussetzungen der Zeitpunkt der Absendung des Antrags (Poststempel) maßgebend.

Wenn die Zahl der Anmeldungen die Lehrgangskapazität übersteigt, haben die Bewerber wieder in der Reihenfolge des Eingangs der Zulassungsanträge Vorrang für den nächsten Trainerlehrgang.

Art. 16 Prüfungsgrundsätze

1. Die Prüfung muss auf das Lehrgangsziel abgestimmt werden. Es darf nur geprüft werden, was gelehrt oder rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn als Prüfungsfach bekanntgegeben wurde.
2. Alle Prüfungsteilnehmer sind gleichen Bedingungen zu unterwerfen; dies erfordert: Prüfungsaufgaben von gleichem Schwierigkeitsgrad, gleiche Bewertungsmaßstäbe für alle Prüfungsteilnehmer, gleiche Handhabung der Aufsicht.
3. Das Prüfungsergebnis darf nur auf Erkenntnissen beruhen, die vom Prüfungsausschuss aufgrund der Lehrgangs- und Prüfungsleistungen gewonnen werden.
4. Im Rahmen der Prüfung ist von allen Teilnehmern aus einem Prüfungsfach eine schriftliche Arbeit zu schreiben. Die Bearbeitungszeit soll 2 Stunden nicht überschreiten. Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
Die schriftliche Prüfung ist unter Aufsicht durchzuführen.

Art. 17 Prüfungsausschuss

1. Für die Abnahme der Prüfung ist durch den DESV ein Prüfungsausschuss zu bestimmen. Der Prüfungsausschuss ist für die Durchführung nach den in Art. 16 gegebenen Richtlinien verantwortlich. Er setzt sich aus seinem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern zusammen, darunter der Lehrgangsleiter. Weitere Beisitzer können durch den DESV bestimmt werden.
2. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit über die Benotung. Stimmenthaltung ist nur bei Befangenheit zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Ausschussvorsitzende.

Art. 18 Prüfungsanweisungen

Der DESV legt in einer Prüfungsanweisung die Zeugnisfächer fest und bestimmt die Fächer, in denen eine Prüfung erfolgen muss.

Zeugnisfächer von besonderer Bedeutung können mit einem Multiplikator bis zu 3 versehen werden. Gute Leistungen in diesen Hauptfächern können damit bis zu einem gewissen Grade schwächere Leistungen in anderen Zeugnisfächern in der Gesamtsumme kompensieren.

Art. 19 Zeugnisse

1. Durch den Prüfungsausschuss ist für jeden Teilnehmer nach Abschluss der Prüfung ein Lehrgangszugnis zu erstellen. Die Benotung der einzelnen Prüfungsfächer ist dabei anzugeben und die Gesamtnote zu errechnen und aufzuführen. Das Zeugnis ist vom Ausschussvorsitzenden zu unterschreiben und in 3-facher Ausfertigung dem DESV zu übersenden. Nach Beurkundung durch den DESV ist eine Ausfertigung für den Prüfungsteilnehmer bestimmt.
2. Nach Abschluss der Prüfung und Berechnung der Gesamtnote kann der Prüfungsausschuss dem Prüfungsteilnehmer mündlich eröffnen, ob er die Trainerprüfung bestanden oder nicht bestanden hat.

Art. 20 Ausstellung der Trainerlizenzausweise

Die Ausstellung des Trainerlizenzausweises erfolgt nach Eingang des Zeugnisses der Prüfungskommission gegen Gebühr nach Gebührenordnung durch den DESV. Bei bestandener Trainerprüfung hat der Teilnehmer nach Zahlung der Gebühr ein Anrecht auf die Ausstellung eines Trainerlizenzausweises.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Dortmund am 6./7. Juli 1984.
Abgeändert auf der Mitgliederversammlung in Stuttgart am 03. Juli 1992.
Abgeändert auf der Mitgliederversammlung in Dortmund am 18. Juli 1998.
Abgeändert auf der Mitgliederversammlung in Chemnitz am 06. Juli 2002.